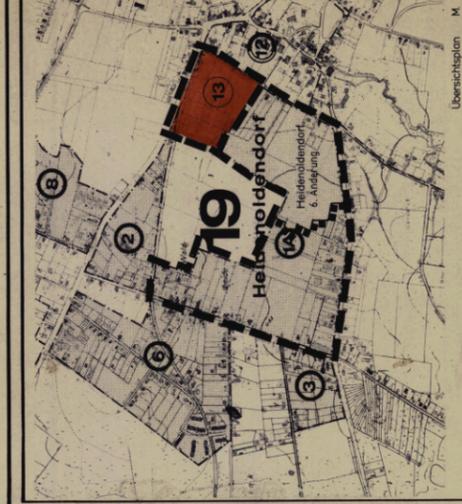


- Erläuterung der Planzeichen:**
- WA** Allgemeines Wohngebiet
 - MA** Mischgebiet
 - Baugrenze**
 - z.B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl 0,4
 - z.B. GFZ 0,5 Geschossflächenzahl 0,5
 - z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - z.B. II Zahl der Vollgeschosse zwingend offene Bauweise
 - nur Einzelhäuser zulässig mit max. 2 Wohneinheiten
 - △
- Sichtdreiecke sind von Sichthindernissen zwischen 0,80 und 2,50 m freizuhalten
- Strassenverkehrsflächen**
 - Fußweg / Radweg**
 - Gemischte Verkehrsfläche**
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
 - Elektrizität
 - Anpflanzen von Bäumen ● zu erhaltender Baum
 - Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen
 - Stellplätze
 - Garagen
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - Abwasser unterirdisch
 - Lärmschutzwall
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen od. Abgrenzung d. Mafes d. Nutzung innerhalb eines Baugeländes
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Nachrichtliche Übernahme
 Örtliche Bauvorschrift nach § 81 BauO NW
 Hauptfirstrichtung verbindlich
 Dachform: Satteldach od. versetztes Pultdach
 Dachneigung: 0,8 m v. OK Rohdecke bis OK Fußplatte
 Sockelhöhe: 1 m, max. 0,60 m über gewachsenem Gelände
 z.B. Dg 25-35° Dachneigung z.B. 25-35°



Stadt Detmold - Planungsamt
 Matrikel-Nr.: 26.9.83 Sauerland
 Ortsvertr. Planungsamt: Heidenoldendorf / südlich der Bielefelder Straße, westlich des Landertweges
 27.9.83 Bödiker
 Detmold, den
 Techn. Beigeordneter
 Leiter des Planungsamtes



Präambel
 Aufgrund der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 1085) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976, zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)) hat der Rat der Stadt Detmold diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

A. Textliche Festsetzungen

- Stellplätze und Garagen sind auf den dafür vorgesehenen Flächen zu errichten. Ausnahmen können im Einvernehmen mit dem Planungsamt zugelassen werden.
- Im WA-Gebiet werden die Ausnahmen gemäß § 4, Bau NVO Abs. 3, Ziff. 4, (Gartenbaubetriebe), Ziff. 5 (Tankstellen) und Ziff. 6 (Bälle für Kleintierhaltung) nicht zugelassen.
- Entlang den Straßen, an denen Bäume eingezzeichnet sind, ist je Grundstück mindestens ein großkröniger Laubbaum anzupflanzen. (Die eingezzeichneten Bäume geben nicht den genauen Standort an).
- Der Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 19-02 wird insoweit aufgehoben, als er durch den Bebauungsplan Nr. 19-13 überplant ist.

B. Nachrichtliche Übernahme
 Satzung nach § 81, Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, berichtigt S. 552 SGG 222).

- Bei den eingeschossigen Einzelhäusern sind Garagen in den Gebäudekomplex zu integrieren und in Material und Dachform dem Hauptkörper anzupassen.
- Hauszeilen, Hausgruppen, Doppelhäuser und Bebauung von Bauflächen sind in der Fassadengestaltung, Dachneigung und der Art und Farbe der Dachdeckung aufeinander abzustimmen.
- Dachaufbauten dürfen nur bis zu 1/3 der Dachlänge ausgeführt werden. Sie müssen von den verlängerten Gebäudelängsachsen einen Abstand von mind. 1,00 m haben.
- Einfriedigungen der Vorgärten sind als Spritzzaun oder lebende Hecke bis max. 0,70 m Höhe zulässig.
- Im WR u. WA-Gebiet sind Werbeanlagen gemäß § 15 BauO NW bis zu einer Größe von 0,3 qm flach auf die Hauswand bis zur Oberkante der Erdgeschossfenster zugelassen.
- Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung werden gemäß § 79 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

19-01 A 6. Änd.

1. Änderung Rechtskräftig am 13.12.94

Es wird beschneigt, daß die Festsetzung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
 Detmold, den

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Gesetz Nr. 119) (BGBl. I S. 949) durch Beschluß des Rates der Stadt Detmold vom 28.09.1985 aufgehoben gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 i. d. Fassung v. 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10. 1979 (GV. NW. 1979 S. 594) ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Im Auftrage des Rates der Stadt Detmold
 Detmold, den 29.08.1985

Bürgermeister
 Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes i. d. Z. Z. gültigen Fassung und § 4 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung vom 01. 10. 1979 (GV. NW. S. 475) genehmigt worden.
 In Auftrage des Rates:
 3. 11. 85

Ratsmitglied
 Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes i. d. Z. Z. gültigen Fassung und § 4 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung vom 01. 10. 1979 (GV. NW. S. 475) genehmigt worden.
 In Auftrage des Rates:
 3. 11. 85

Bürgermeister
 Für d. Verwaltung:
 Stadtdirektor

Ratsmitglied
 Für d. Verwaltung:
 Stadtdirektor

Bürgermeister
 Für d. Verwaltung:
 Stadtdirektor

Techn. Beigeordneter
 Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes i. d. Z. Z. gültigen Fassung mit Verfügung vom genehmigt worden.
 Detmold, den
 Az.:
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrage:

Techn. Beigeordneter
 Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes i. d. Z. Z. gültigen Fassung mit Verfügung vom genehmigt worden.
 Detmold, den
 Az.:
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrage:

Bürgermeister
 Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes i. d. Z. Z. gültigen Fassung mit Verfügung vom genehmigt worden.
 Detmold, den
 Az.:
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrage:

Techn. Beigeordneter
 Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes i. d. Z. Z. gültigen Fassung mit Verfügung vom genehmigt worden.
 Detmold, den
 Az.:
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrage:

